

Mitgliedsbeitrag des Sozialverbandes VdK NRW

Der Mitgliedsbeitrag beträgt **66,00 Euro im Jahr**. Bei Bedarf werden die Rechtsberatungsstellen mit Begründung der Mitgliedschaft sofort für Sie tätig. Wenn Sie sich bei einem Widerspruch oder bei einer Klage vertreten lassen wollen, wird in der Regel ein Solidarbeitrag in Höhe einer Jahresgebühr fällig. Kreisverbände und Rechtsabteilungen können in Härtefällen aus sozialen Gründen auf die Erhebung dieses Solidarbeitrags verzichten.

Steuerliche Absetzbarkeit

Da der Sozialverband VdK NRW als gemeinnütziger Verein anerkannt ist, können Sie die Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzen. Tragen Sie dazu den Mitgliedsbeitrag in Ihrer Steuererklärung in der Anlage „**Angaben zu Sonderausgaben**“ bei Ziffer 5 „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland“ ein. Das gilt auch für Spenden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro brauchen Sie keine Zuwendungsbestätigung: Es genügt der **Kontoauszug** oder ein **Überweisungsbeleg**.

Erstattung des Mitgliedsbeitrags bei Sozialleistungen

Wenn Sie in Ergänzung zu anderen Sozialleistungen Bürgergeld oder Sozialhilfe – vor allem Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – erhalten, können Sie den Mitgliedsbeitrag als „**für die Erzielung der Sozialleistung notwendige Ausgabe**“ geltend machen. Damit beantragen Sie, dass Ihnen der Mitgliedsbeitrag erstattet wird.

Beispiele für solche Sozialleistungen sind: Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente. Denn der Sozialverband VdK kann seine Mitglieder dabei unterstützen, diese Leistungen zu erhalten. Dass Sie sich tatsächlich vertreten lassen, ist nicht notwendig. Den Mitgliedsbeitrag können Sie nur absetzen, wenn er überwiesen oder eingezogen wurde. Das sollten Sie zum Beispiel mit dem **Kontoauszug** belegen. Die Behörde zieht den Mitgliedsbeitrag dann vom anzurechnenden Einkommen – also der Sozialleistung – ab, wodurch sich die Grundsicherungsleistung entsprechend erhöht. Das sollte auch bei einem rückwirkenden Mitgliedsbeitrag gelten.

Wichtiger Hinweis an alle VdK-Mitglieder

Jedes Mitglied hat gemäß Paragraf 63 Sozialgesetzbuch 10 (§ 63, SGB X) die Möglichkeit, sich bei einem **erfolgreichen Widerspruch** den Mitgliedsbeitrag **von der Gegenseite** erstatten zu lassen. Voraussetzung ist, dass der Widerspruch nach dem Eintritt in den VdK eingelegt und die Rechtsvertretung durch den VdK zu Beginn beantragt und als notwendig anerkannt wurde. Bei teilweiser Stattgabe wird der Beitrag im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen erstattet. Dasselbe gilt auch in Klageverfahren.

Wie beantragen Sie die Erstattung des VdK-Beitrags?

Sie sollten die Erstattung des VdK-Beitrags **jedes Mal schriftlich beantragen, bevor** Sie ihn entrichten. Empfänger von Bürgergeld wenden sich dazu ans Jobcenter, Sozialhilfeempfänger ans Sozialamt. Ein formloses Schreiben genügt, am besten versendet per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax. Der Antrag muss eigenhändig **unterschrieben** sein. Nachdem Sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, müssen Sie den **Überweisungsbeleg** und ggf. einen vereinfachten Spendennachweis vorlegen.

Auf welche gesetzlichen Anspruchsgrundlagen lässt sich die Erstattung des VdK-Beitrags stützen?

Die Übernahme des VdK-Beitrags ergibt sich aus Paragraf 11b, Absatz 1 Nr. 5, Sozialgesetzbuch 2 (§ 11b Abs. 1 Nr. 5, SGB II) und Paragraf 82, Absatz 2 Nr. 4, Sozialgesetzbuch 12 (§ 82 Abs. 2 Nr. 4, SGB XII). Beide Paragrafen sind identisch und lauten: „Von dem Einkommen sind abzusetzen ... die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahre 1994 die Kosten für die Mitgliedschaft in einem Sozialverband als notwendige Ausgabe anerkannt (Aktenzeichen: 5 C 29/91). Diese Rechtsprechung lässt sich auf die heutige Rechtslage übertragen. Es handelt sich dabei allerdings um Einzelfallentscheidungen, die dem behördlichen Ermessen unterliegen.